

Vortrag an den Ministerrat

Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung; Beitritt von Belarus; Beitritt der Dominikanischen Republik; Beitritt Ecuadors; Beitritt von Honduras; Beitritt der Ukraine; Beitritt Usbekistans; Annahme durch Österreich

Das im Rahmen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht am 25. Oktober 1980 angenommene Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (im Folgenden: „Übereinkommen“) ist für Österreich am 1. Oktober 1988 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 512/1988).

Bisher haben neben Österreich folgende weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert: Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechien, Türkei, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika. Nachstehende Staaten haben erklärt, sich weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten: Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien. Die VR China hat die Weiteranwendung des Übereinkommens auf die Sonderverwaltungsregionen Hongkong und Macao erklärt.

Gemäß Art. 37 und 38 des Übereinkommens können Staaten, die zum Zeitpunkt der Annahme des Übereinkommens nicht Mitglieder der Haager Konferenz waren, dem Übereinkommen beitreten. Nach Art. 38 Abs. 4 des Übereinkommens gilt dieses nur zwischen dem beitretenden Staat und jenen Vertragsstaaten, die erklären, den Beitritt anzunehmen. Österreich hat bisher den Beitritt folgender Staaten angenommen: Albanien, Andorra, Armenien, Bahamas, Brasilien, Bulgarien, Chile, El Salvador, Estland, Georgien, Island, Kasachstan, Kolumbien, Republik Korea, Lettland, Litauen, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Moldau, Neuseeland, Panama, Peru, Polen, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Seychellen, Singapur, Slowenien, Südafrika, Ungarn, Uruguay und Zypern.

Nun soll auch eine Annahme der Beitritte Belarus, der Dominikanischen Republik, Ecuadors, von Honduras, der Ukraine und Usbekistans erfolgen, um die Zusammenarbeit mit diesen Staaten in Fällen internationaler Kindesentführungen zu vereinfachen.

Da Erklärungen über die Annahme eines Beitritts eines Drittstaats zum Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung gemäß Gutachten 1/13 des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Oktober 2014 in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union fallen, muss zunächst ein Beschluss des Rates der EU getroffen werden, der die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten (mit Ausnahme Dänemarks), die das noch nicht getan haben, ermächtigt, den Beitritt von Drittstaaten „im Interesse der EU“ anzunehmen.

Mit den im Folgenden genannten Beschlüssen hat der Rat der EU ausgesprochen, dass Österreich – und weitere EU-Mitgliedsstaaten (mit Ausnahme Dänemarks) die das noch nicht getan haben – ermächtigt werden, die Beitritte der genannten Drittstaaten zum Übereinkommen anzunehmen. Darüber hinaus wurde in den Beschlüssen festgehalten, dass die Mitgliedsstaaten ihre Erklärungen über die Annahme bis spätestens 19. Februar 2020 hinterlegen. Unter den genannten Drittstaaten befinden sich sowohl Staaten, die erst jüngst ihren Beitritt erklärt haben, als auch Staaten, deren Beitritt bereits länger zurückliegt und zu denen Österreich eine Erklärung der Annahme, in der Regel um vorerst die praktische Erfahrung anderer Mitgliedstaaten abzuwarten, bisher noch nicht abgegeben hat.

- Beschluss (EU) 2019/305 des Rates vom 18. Februar 2019 zur Ermächtigung Österreichs, Zyperns, Kroatiens, Luxemburgs, Portugals, Rumäniens und des Vereinigten Königreichs, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt der Dominikanischen Republik zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen, ABl. Nr. L 51/9 vom 22.02.2019;

- Beschluss (EU) 2019/306 des Rates vom 18. Februar 2019 zur Ermächtigung Österreichs, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Ecuadors und der Ukraine zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen, ABl. Nr. L 51 /11 vom 22.02.2019;

- Beschluss (EU) 2019/307 des Rates vom 18. Februar 2019 zur Ermächtigung Österreichs und Rumäniens, im Interesse der Union den Beitritt Honduras zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen, ABl. Nr. L 51/13 vom 22.02.2019;

- Beschluss (EU) 2019/308 des Rates vom 18. Februar 2019 zur Ermächtigung Luxemburgs, Österreichs und Rumäniens, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt von Belarus und Usbekistan zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen, ABl. Nr. L 51/15 vom 22.02.2019.

Das Übereinkommen ist für die genannten Drittstaaten bereits wie folgt in Kraft getreten:

- Belarus hat seine Beitrittsurkunde am 12. Jänner 1998 hinterlegt, das Übereinkommen ist für Belarus somit am 1. April 1998 in Kraft getreten.

- Die Dominikanische Republik hat ihre Beitrittsurkunde am 11. August 2004 hinterlegt, das Übereinkommen ist für die Dominikanische Republik somit am 1. November 2004 in Kraft getreten.

- Ecuador hat seine Beitrittsurkunde am 22. Jänner 1992 hinterlegt, das Übereinkommen ist für Ecuador somit am 1. April 1992 in Kraft getreten.

- Honduras hat seine Beitrittsurkunde am 20. Dezember 1993 hinterlegt, das Übereinkommen ist für Honduras somit am 1. März 1994 in Kraft getreten.

- Die Ukraine hat ihre Beitrittsurkunde am 2. Juni 2006 hinterlegt, das Übereinkommen ist für die Ukraine somit am 1. September 2006 in Kraft getreten.

- Usbekistan hat seine Beitrittsurkunde am 31. Mai 1999 hinterlegt, das Übereinkommen ist für Usbekistan somit am 1. August 1999 in Kraft getreten.

Die Erklärung Österreichs über die Annahme der Beitritte von Belarus, der Dominikanischen Republik, Ecuadors, von Honduras, der Ukraine und Usbekistans wird beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande, dem Depositär des Übereinkommens, zu hinterlegen sein. Das Übereinkommen wird gemäß Art. 38 Abs. 5 des Übereinkommens zwischen Österreich und den genannten Staaten am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung der österreichischen Annahmeerklärung in Kraft treten.

Die Annahme der Beitritte wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt. Im Hinblick auf die Annahme des Beitritts der Ukraine ist zwar eine gewisse Anzahl von Fällen von Kindesentführungen aus der bzw. in die Ukraine zu erwarten, die Fallzahl ist jedoch derzeit nicht abschätzbar. Allerdings ist im Hinblick auf die relativ gleichbleibende Gesamtzahl von Fällen internationaler

Kindesentführungen davon auszugehen, dass sich am Ist-Zustand im Wesentlichen nichts ändert und eine finanzielle Belastung des Bundes nicht zu erwarten ist.

Das Übereinkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt, weshalb auch die Annahme eines Beitritts der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG bedarf. Da durch das Übereinkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut der Annahmeerklärung in englischer Sprache, deren Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die Erklärung der Republik Österreich über die Annahme der Beitritte von Belarus, der Dominikanischen Republik, Ecuadors, von Honduras, der Ukraine und Usbekistans zum Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, deren Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen hierzu genehmigen,
2. die Annahmeerklärung unter Anschluss der Übersetzung ins Deutsche und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Annahme durch die Republik Österreich zu erklären.

29. Jänner 2020

Mag.iur Alexander Schallenberg, LL.M
Bundesminister